

Allgemeine Verpackungsbedingungen der allgaier GmbH

gegenüber Personen nach § 14 BGB

1. Allgemeines

1.1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Verpackungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge. Entgegenstehende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen.

2. Leistungsinhalt und /-umfang und Schriftformerfordernis

2.1. Mündliche oder telefonische Erklärungen, auch unserer Mitarbeiter, gleich welcher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für den Inhalt und Umfang unserer Leistung gilt unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Preise

3.1. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer, soweit anfallend.

3.2. Ergeben sich bei der Vertragsabwicklung für uns unvorhersehbare oder erschwerte Arbeitsbedingungen, welche wir nicht zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Verpackungen außerhalb unseres Betriebes in Fremdbetrieben zusätzliche Stillstandskosten des von uns eingesetzten Personals anfallen.

4. Risikoaufteilung

4.1 Vor Durchführung der Verpackungsleistung und der vertraglichen Schutzmaßnahmen wird die Art und Geeignetheit der Verpackung und der Schutzmaßnahmen für den gewünschten Zweck zwischen den Vertragsparteien ausführlich besprochen und festgelegt, ferner protokolliert und beidseits zum Nachweis der Richtigkeit unterschrieben.

4.2 Mit Festlegung der Verpackung und der Schutzmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien geht das Risiko der Geeignetheit der Verpackung und/oder der Schutzmaßnahmen auf den Auftraggeber über.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

5.1 Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut uns in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand, frei von flüssigen Stoffen, Gasen oder sonstigen auslaufenden Stoffen oder Strahlen rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart, sind besonders korrosionsanfällige Teile gesäubert und mit geeigneten Korrosionsschutzmitteln behandelt zu übergeben. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstige besondere Eigenschaften des Gutes schriftlich bekannt gegeben hat. Hierzu gehören insbesondere Angaben über den Schwerpunkt für Kranarbeiten und die Bekanntgabe der Anschlagpunkte. Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren.

5.2. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber schriftlich hinzuweisen. So sind wir insbesondere zu informieren, für welche Güter wegen besonderer Korrosionsgefährdung Dichtverpackungen unter Zugabe von Trockenmittel oder andere Korrosionsschutzverfahren zu erfolgen haben.

5.3 Der Auftraggeber hat uns weiterhin schriftlich auf besondere Risiken hinzuweisen, wie sie sich aus den Anforderungen des jeweiligen Transportweges, von Lade- und Transportmitteln sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen ergeben können.

5.4 Für die Übersetzung von Kollilisten in Fremdsprachen ist der Auftraggeber verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5.5. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb. Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber. Soweit ein Verpackungsauftrag außerhalb unseres Betriebs durchzuführen ist, hat der Auftraggeber ausreichend Platz, Energie und die erforderlichen Hebezeuge einschließlich des notwendigen Bedienungspersonals für eine zügige und fachgerechte Durchführung des Verpackungsauftrages unentgeltlich bereitzustellen. Die mögliche Arbeitszeit am Verpackungsort ist abzuklären.

5.6 Die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln.

5.7 Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber zu sorgen, unbeschadet der gem. Ziffer 10 vom Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

5.8. Erforderliche Ausführbestimmungen oder erforderliche behördliche Genehmigungen muss der Auftraggeber selbst einholen und beachten. Der Auftragnehmer übernimmt hierfür keine Haftung oder Verantwortung.

6. Zahlung

6.1 Zahlungen haben kostenfrei ohne jeden Abzug an die in der Rechnung angegebene Stelle zu erfolgen.

6.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur, als der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

7. Leistungszeiten

7.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Dies setzt die Abklärung aller technischen, logistischen, zollrechtlichen und kaufrechtlichen Fragen voraus.

7.2 Die Leistungszeit verlängert sich angemessen bei Eintritt für uns unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Ereignisse, gleichgültig wo diese eintreten.

7.3 Verzögerungen, welche vom Auftraggeber oder seinem Sphärenkreis zu vertreten sind, gehen zu dessen Lasten.

8. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Verladung Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Wir behalten uns das Eigentum an unseren Verpackungsmaterialien bis zum Ausgleich aller bereits entstandenen Verbindlichkeiten des Auftraggebers uns gegenüber vor.

9.2 Dies gilt auch, soweit zwischen uns und dem Auftraggeber das Scheck-Wechsel-Verfahren praktiziert wird; unter dieser Voraussetzung gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur endgültigen Gutschrift des Wechsels.

10. Haftung für Mängel

10.1 Soweit wir gewährleistungspflichtig sind, sind wir verpflichtet, nach unserem eigenen Ermessen entweder auf eigene Kosten den eingetretenen

Mangel an der Verpackung zu beseitigen oder eine Neuverpackung vorzunehmen. Zur Durchführung der uns treffenden Gewährleistungspflicht hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

10.2 Schlägt die Mangelbeseitigung aus Gründen fehl, die wir zu vertreten haben, insbesondere verzögert sich die Mangelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Fristen hinaus oder sind wir nicht in der Lage, den Mangel zu beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Wandlung oder Minderung). Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn wir die Durchführung der Mangelbeseitigung schuldhaft verzögern oder die uns treffende Mangelbeseitigungspflicht schuldhaft verletzen.

10.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Guts am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Gewährleistungs- und Ersatzansprüche verpflichtet, eine schriftliche Mängelrüge sofort auszusprechen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben und alle erforderlichen Beweise hinsichtlich Schadens- bzw. Mangelursache und /-umfang zu sichern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.

10.4 Voraussetzung jeder Gewährleistungshaftung ist der Nachweis, dass der gerügte Mangel auf einer Pflichtverletzung unsererseits beruht, die ihre Ursache vor Gefahrenübergang hat. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als bei einer konservierenden Verpackung diese aus Gründen zollrechtlicher Inspektion geöffnet oder beschädigt wurde.

10.5 Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen. Die Zusicherung von Eigenschaften im Sinne von § 459 BGB gilt nicht als selbstständige Garantiezusage, auch wenn die Zusicherung sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen in- oder ausländischen Rechts oder ausschließlich aus Vertragsvereinbarungen ergibt.

11. Haftungsbegrenzung und Haftungsfreizeichnung

11.1 Für Schäden an dem Packgut oder sonstigen Vermögens- oder Verzugsschäden haften wir nur im Rahmen des § 309 Ziff. 7 BGB nF, d.h. bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ferner bei grobem Verschulden unsererseits, d.h. grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Geschäftsleitung oder deren Erfüllungsgehilfen, jeweils gleich aus welchem Rechtsgrunde. Soweit wir haften, haften wir je Schadensfall höchstens in Höhe von EUR 500.000,--, begrenzt auf jeden Verpackungsauftrag im Rahmen des Versicherungsschutzes unseres Betriebshaftpflichtversicherers. Dessen Bedingungen folgen wir gerne

aus. Dem Auftraggeber steht es frei, darüber hinaus für zusätzliche Vergütung weiteren Versicherungsschutz oder weitere Sicherheiten zu vereinbaren oder selbst vorzunehmen.

11.2 Für unsere Verpackungs- und/oder Korrosionsschutzleistungen haften wir nur für die Dauer des vereinbarten Zeitraumes.

11.3 Für Veränderungen oder Beschädigungen der Verpackung und/oder der Schutzmaßnahmen und/oder des Korrosionsschutzes durch den Auftraggeber oder Dritte haften wir nicht und übernehmen keine Gewährleistung.

11.4 Wir haften und gewährleisten auch nicht bei Verpackung und/oder Schutzmaßnahmen und/oder Korrosionsschutz für gebrauchte Gegenstände, soweit zulässig.

11.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung oder Einschränkung gilt auch gegenüber unseren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen.

12. Beweislast

12.1 Die Beweislast für das Vorliegen eines Gewährleistungs- und/oder Haftungsfalles obliegt dem Auftraggeber. Er ist insbesondere verpflichtet, an Ort und Stelle eine Tatbestandsaufnahme vorzunehmen und die Schadens- bzw. Mangelursache und den Schadens- bzw. Mangelumfang zu klären und Beweise hierfür zu sichern.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

13.1 Erfüllungsort für unsere Leistungen und die Zahlungspflicht des Auftraggebers uns

gegenüber ist Neu-Ulm, ebenso Gerichtsstand, soweit zulässig.

13.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Vereinbarungen unwirksam sein, so bleibt der Rest gültig.